

07er Kennzeichen für Oldtimer

Mit dem roten 07er-Kennzeichen in Ausland

VW & ADAC

19.12.2008 - Entsprechend der seit dem 01.03.2007 geltenden Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) müssen Fahrzeuge, für die ein rotes 07er-Kennzeichen beantragt und ausgegeben wird, mindestens 30 Jahre alt sein. Bisher war eine Altersgrenze von 20 Jahren üblich. Allerdings ist die Verwendung des „Wechselkennzeichens“, das für mehrere Fahrzeuge genutzt werden kann, an strenge Auflagen gebunden: gestattet ist allein die Teilnahme an Oldtimer-Veranstaltungen, die der „Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen“ sowie Prüf-, Einstell- und Überführungsfahrten. In einigen Bundesländern ist zudem das Führen eines Einzelfahrten-Nachweises (wie beim roten Händlerkennzeichen) vorgeschrieben. Der Steuersatz für das 07er-Kennzeichen beträgt pauschal wie beim H-Kennzeichen jährlich 191,73 EURO (Pkw und Lkw) bzw. 46,02 EURO für Zweiräder.

Die Verwendung von Fahrzeugen mit 07er-Kennzeichen ist grundsätzlich auch international möglich, da die Eintragung der Daten im Fahrzeugschein von der zuständigen amtlichen Behörde (Zulassungsstelle) vorgenommen wird. In manchen Ländern gibt es jedoch vereinzelt Probleme mit der Anerkennung.

Aufgrund bilateraler Abkommen werden 07er-Kennzeichen in Österreich und Italien anerkannt, in der Schweiz und den Niederlanden sind sie geduldet. Auch alle anderen Nachbarstaaten Deutschlands müssten nicht zuletzt aufgrund des Wiener Abkommens von 1968 dieses Kennzeichen anerkennen. Jedoch hat sich in der jüngeren Vergangenheit gezeigt, dass es insbesondere in Frankreich, Belgien und Tschechien vereinzelt Probleme mit den örtlichen Behörden gab.

Eine offizielle Anfrage im Bundesverkehrsministerium ergab im Sommer 2008 die Information, dass es aktuell keine Bestrebungen seitens der Bundesregierung gibt, die Anerkennung des in Deutschland verbreiteten roten Oldtimer-Kennzeichens auch für die Europäische Union zu etablieren. Grundsätzlich obliegt es der Zuständigkeit der Drittstaaten, ob sie die Teilnahme von Fahrzeugen mit ro-

tem 07er-Kennzeichen in Ihrem Hoheitsgebiet gestatten oder nicht. Dies begründet sich aus § 17 Abs. 1 der FZV, nach dem für Fahrzeuge mit roten Oldtimerkennzeichen weder eine Betriebserlaubnis noch eine Zulassung notwendig ist. Interessant hierbei: mit der Begründung einer „unzulässigen Doppelzulassung“ wurde jüngst ein Antrag im Bund-Länder-Ausschuss abgelehnt, bei dem es darum ging, Oldtimer mit Saisonkennzeichen in der zulassungsfreien Zeit mit einem 07er-Kennzeichen bewegen zu dürfen.

Wer trotz all dieser Widrigkeiten dennoch mit seinem Oldtimer und roter 07er-Nummer ins Ausland fährt, sollte folgendes beachten:

- * das Fahrzeug muss verkehrstüchtig sein,
- * es sind nur Fahrten zu Oldtimerveranstaltungen gestattet (keine Urlaubsfahrten!),
- * die Versicherung muss informiert sein (grüne Versicherungskarte mitführen!),
- * die Fahrzeugdaten im roten Schein müssen für jedes Fahrzeug einzeln abgeleget sein (Art. 35 des Wiener Weltabkommens) und darüber hinaus
- * wird empfohlen, dass die Veranstalter grenzüberschreitender Veranstaltungen ihren Teilnehmern mit roten 07er-Kennzeichen Erklärungen zum 07er-Kennzeichen und dessen Anerkennung durch das Wiener Weltabkommen in der jeweiligen Landessprache mitgeben.



Sehr geehrter Herr Jakobowski,

wie mit Herrn Alber besprochen, sende ich Ihnen gerne anbei die aktuelle Aussage unserer Rechtsabteilung zum 07er-Kennzeichen:

Die 07er-Kennzeichen sind rechtlich den roten Händlerkennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen gleichgestellt und dürfen daher im Ausland (im Rahmen ihres Verwendungszwecks für Fahrten zu bzw. von Oldtimertreffen) ausnahmsweise dann verwendet werden, wenn der andere Staat diese Verwendung einräumt. Derzeit gibt es nur mit Italien und Österreich Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung dieser Kennzeichen und der entsprechenden Fahrzeugpapiere. Bei Fahrten in andere Länder werden 07er-Kennzeichen in vielen Fällen zwar erfahrungsgemäß toleriert bzw. nicht beanstandet. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass dort keinerlei Rechtsanspruch auf eine Anerkennung besteht. In der Vergangenheit wurde uns von vereinzelt Fällen aus Frankreich und den Benelux-Staaten berichtet, in denen die betreffenden Kennzeichen beanstandet wurden.

Einen weiteren Artikel hierzu finden Sie auch unter:

<http://www.adac.de/info/strat/oldtimer-youngtimer/kauf-zulassung/07er-ausland/default.aspx?ComponentId=44026&SourcePageId=45956>